

Saale-Beitung.

Bezugspreis
Für Halle vierteljährlich 2,50 M., bei
einmonatlicher Bezahlung 2,75 M., durch
die Post 3 M., zweimonatlich 2 M.,
einmonatlich 1 M., ohne Beleggeld.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postämtern angenommen.
Nr. 5382 des amtl. Zeit.-Verz.
Für die Redaktion verantwortlich:
Gans Paulus in Halle.

[Fernsprechverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg u.
Kassel-Nr. 176.

Nummernanzahl 1000.

[Der Nachdruck unserer Original-Artikel
ist nicht gestattet.]

Nr. 594.

Halle a. d. Saale, Donnerstag den 19. Dezember.

1895.

Die Monroe-Doktrin.

Wegen eines armenigen Grenzstreites zwischen England und Venezuela in der Nähe von Guyana ist plötzlich die Gefahr eines Krieges zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und England an politischen Horizont aufgetaucht. Alle Welt ist überrascht von der neuesten Politik des Präsidenten Cleveland. Da begegnet man allen jenen Nebenbändigungen, die sonst in den Staaten der Alten Welt hergebracht sind. Wunderlich genug klingt es europäischen Ohren, daß der Präsident der amerikanischen Union das größte Unglück eines Staates die unzulässige Unterwerfung unter Unbill und Ungerechtigkeit, den Verlust der nationalen Ehre nennt. Was ist denn plötzlich geschehen, daß den Jansen der Verlust der nationalen Ehre droht? Ist das Gebiet der Union irgend einem Angriff ausgesetzt? Wenigstens davon ist liberal keine Rede. Aber vom Westen her in Washington aus wird wieder einmal grobsprecherisch die Monroe-Doktrin angepöbelt. Sie ist höchst haltbar und gesund, wichtig für die Sicherheit der Nation, wesentlich für die Erhaltung ihrer freien Einrichtungen und dazu bestimmt, in jeder Entwicklungsstufe des nationalen Lebens Anwendung zu finden. Und da angeblich England die Monroe-Doktrin nicht genügend anerkennt, so verlegt sich Bruder Jonathan selbst zu förmlichen Kriegsdrohungen gegen John Bull.

Was ist denn eigentlich die Monroe-Doktrin? Da war einmal ein Präsident der Vereinigten Staaten, und zwar von 1817 bis 1825, James Monroe, geboren 1758, doch 1831 gestorben. Infolge des Vatikankongresses vereinbarten die Großmächte, England mit inbegriffen, eine militärische Expedition nach Spanien zur Wiederherstellung des Königtums Ferdinands VII. Diese erfolgte 1823. Später kamen die Vereinigten Staaten mit England dahin überein, daß dieses Interventionprinzip der europäischen Mächte auf Amerika hinsichtlich der spanischen Kolonien, die damals eben ihre Unabhängigkeit vom Mutterlande proklamiert hatten, keine Anwendung finden sollte. Infolge dieser Vereinbarung erließ Präsident Monroe eine Erklärung, in der ausgesprochen war:

Wir betrachten jeden Versuch seitens der europäischen Mächte, ihr politisches System auf irgend einen Teil unserer Westküste auszuüben, als unheimlich und unserer Sicherheit gefährlich. Es ist unmöglich, daß die europäischen Mächte ihr politisches System auf irgend ein Stück unseres Kontinents im Norden oder Süden ausüben, ohne daß damit eine Gefahr für unsere Freiheit und unsere Ehre verbunden wäre. Es ist demnach unmöglich, daß wir einer solchen Intervention, gleichviel, in welcher Form, ruhig zusehen sollten.

Diese Weisheit erging am 2. Dez. 1823. Sie enthielt zwei Grundzüge. Erstens wurde mit Bezug auf die gegen England und England streitigen Nordwestgrenzen besagt, daß eine neue, auf Besitzergreifung verheißenes Landes begründete Kolonisation europäischer Mächte auf dem Festlande fortan ausgeschlossen sei. England und besonders England bestritten dies entschieden. Mexiko, Guatemala, Columbia und Peru traten auf dem Kongress von Panama 1825 dem in dem Sinne bei, daß alle amerikanischen Staaten sich gegenseitig unterstützen sollten, um diesen Grundfuß anrecht zu erhalten. In Washington war man indessen nicht geneigt, sich

durch solche Besicherung künftiger Anlagen zu binden, deren Vorteil lediglich den häuflig amerikanischen Staaten zugestanden wäre, während die Union einen solchen Schutz von diesen nicht brauchte und auch schwerlich gefunden hätte. Der Kongress nahm eine Resolution an, die den Vereinigten Staaten freie Hand vorhielt, ohne den Grundfuß Monroes anzuerkennen. Die Monroe-Doktrin hat England nicht gebindert, seine Herrschaft in Kanada bis zum Stillen Meer auszuüben, und seine Grenzen gegen die Vereinigten Staaten sind durch wiederholte Vergleiche und schließlich durch den Vertrag von Washington von 1871 sowie den in diesem Vertrage vorgesehenen Schiedsspruch des deutschen Kaisers geregelt. Hinsichtlich Mittelamerika wurde ein gegenseitiger Verzicht auf Occupation, Befestigung oder Kolonisation durch den Walker-Gleason-Vertrag von 1850 zwischen England und den Vereinigten Staaten ausgesprochen.

Der zweite Satz Monroes wendet sich speziell gegen den Anspruch der Mächte, Spaniens Herrschaft über seine abgetrennten amerikanischen Kolonien fortgesetzt als zu Recht bestehend zu betrachten, weshalb in Frage kam, einen Kongress der europäischen Mächte für die Regelung dieser Angelegenheit zu berufen. Präsident Monroe erklärte, daß die Vereinigten Staaten sich grundsätzlich nicht in Fragen europäischer Politik mischen würden, aber auch eine Einmischung europäischer Mächte in amerikanischen Verhältnissen nicht zulassen, sofern die Mächte ihre Grundzüge zwangsweise in Amerika zur Anwendung bringen wollten. Irgend welche gesetzliche bindende völkerrechtliche Kraft hat die Monroe-Doktrin niemals erlangt. Allerdings haben die Vereinigten Staaten den Kaiser Maximilian von Mexiko niemals anerkannt. Sie protestierten auch 1881 nach dem Siege Christi über Peru gegen die Abtretung peruanischer Gebiete, und der Staatssekretär Blake trat auch in einer Depesche vom 13. November 1881 trotz des Entwurfs-Cayen-Vertrages den Anspruch erhoben, daß die Kanäle von Panama und der Panama-Kanal unter der ausschließlichen Kontrolle der Vereinigten Staaten stehen müßten. Mit Recht sagt Göttsch, dessen Darstellung in Holtenborff's Handbuch des Völkerrechts wir mehrfach folgen: „Ein verächtlicher Anspruch ist entschieden unzulässig. Kein Staat hat das Recht, innerhalb eines Weltteils seinen Willen als maßgebend hinzustellen. Noch weniger sind die Vereinigten Staaten berechtigt, europäische Staaten, die in Amerika Kolonien besitzen, von der Hegehoheit an amerikanischen Angelegenheiten auszuschließen.“

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind ein Staat wie ein anderer auch. Sie haben über das ansehnlich ihrer Grenzen liegende Gebiet so wenig begründete Macht, wie etwa Deutschland Macht hätte über die Insel Areta. Wenn die Vereinigten Staaten sich in japanische Angelegenheiten einmischen, wenn sie sich um das Geschick Ostasiens kümmern, wenn sie sogar an der orientalischen Frage Anteil nehmen, wie kommen sie denn dazu, einem europäischen Staate die Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber einem Staate in Mittelamerika zu verweigern? Wie kommt die Union dazu, sich in einen Streit einzumischen, der sie unmittelbar gar nichts angeht? Wir glauben, hier liegt geradezu eine völkerrechtliche Frage vor, die ganz Europa angeht. Denn es könnte jeder europäische Staat einmal in die Lage kommen, in Konflikt mit einem der Staaten Amerikas zu geraten. Wenn Deutschland

beispielsweise in Chile genötigt gewesen wäre, seine Interessen militärisch wahrzunehmen, wie wäre dann die Union dazu, sich in diese Angelegenheiten einzumischen? Inwiefern die Suppe wird auch in Amerika nicht so heiß gegessen werden, wie sie getocht wird. Bruder Jonathan zeigt bisweilen die Ellenbogen, besonders wenn er meint, daß sein Gegner anderweitig hinreichend beschäftigt ist. Und der Präsident Cleveland denkt an die nächste Präsidentenwahl. Da ist es allgemein in der Union ein höchster Wunsch geworden, die Waplaufschriften durch Dualitäten gegen fremde Diplomaten oder Staaten zu verbessern. Die neueste Weisheit Cleveland's ist unseres Ermessens nichts als ein Wahlstück, wie eine ähnliche Bedeutung seine Drohung mit dem wirtschaftlichen Kriege gegen Deutschland hatte. Auch hier war die Drohung offenbar größtenteils untergründet und willkürlich. Um weigern aus freier Willigkeit erscheint die rücksichtslose Vertretung der ausgeübten Monroe-Doktrin einem Staate gegenüber, der in Amerika selbst weigern an Rand immer noch mehr bestigt als die Vereinigten Staaten zulassen.

Deutsches Reich.

Nachmals der Besuch des Kaisers bei Bismarck.
Ein Berliner Blatt weiß über den Besuch noch allerlei Einzelheiten zu berichten:

Vor einiger Zeit weilte Freiherr v. Stumm mehrere Tage im Schloße des Fürsten Bismarck. Um Gespräche über die innere Politik konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß auch das 23jährige Jubiläum der Kaiserproklamation zu Verballes berührt wurde. Hierbei genannt Herr v. Stumm die Ueberzeugung, daß der Ministerpräsident einer Einbildung seiens des Kaisers genügt werden sollte, wenn seine Gesundheit ihm das Heilen irgend gestalte. Ob nun Freiherr v. Stumm über seine Gespräche nach Berlin oder anderswohin berichtet hat, ist nicht bekannt. Thatsache aber ist, daß am letzten Sonntag bereits eine briefliche Anfrage des Oberbismarckskantons beim Fürsten Bismarck, ob dessen Befinden einen mehrwöchentlichen Aufenthalt des Kaisers mit Gefolge in Friedrichsruh des Kaisers genehmigt werden würde, daß der kaiserliche Besuch noch willkommen sei. Trotzdem wurde das Jollen des kaiserlichen Sonderzuges in Friedrichsruh bis zum letzten Augenblicke als Geheimnis bewahrt. Die Instruktionen an die einzelnen Stationsbeamten lauteten: „Geben.“ Nur der Friedrichsruher Bahnhofsbeamter Wilhelm Mumm (dem offiziell nur von „Schiffahrt“ des Kaisers zugesprochen) konnte man wohl unterrichtet sein. Nach dem an nachmittags die Frage auf dem Bahnhofs hatte bitten lassen, kam Graf Kanngießer an den Herron. Verwundert fragte der Graf: „Wann, gesagt?“ Als der Beamte erwiderte: „Nun, natürlich werden ja doch wohl halten lassen!“ antwortete Graf Kanngießer, indem zur halbwegs: „Dobon ist im Schloße nicht bekannt.“ An die Antwort folgte natürlich die weitere des Oberbismarck, was er sehr erlauth und fragte, was derselbe dort wolle. Auf die Entgegnung, daß er loben gehört habe, daß der Kaiser anmerke, erwiderte der Fürst: „Zum Glück, das sollte doch niemand vorher erfahren!“ Ob das anstehende bereits feststehende Programm für die im Westen

Mahlszeiten aus Büchsen.

(Nachdruck verboten.)
Von Fr. Regensberg.

Die Konferenzen-Industrie hat während der beiden letzten Jahrzehnte eine so gewaltige Ausdehnung gewonnen und zugleich auch derartige Vervollkommnungen erfahren, daß es gegenwärtig der Hausfrau ein Leichtes ist, nur aus Konferenzen im Handumdrehen ein exquisites Mahl heranzuführen.

Allerlei zu beziehende Büchsen- oder Glaskonferenzen bieten zu diesem Zweck und zu verhältnismäßig billigen Preisen alle erdenklichen Suppen, Braten, Fisch- und Fleischspeisen, Pasteten, Gemüsel, Früchte, Puddings u. Man bedarf dabei weder einer Küche noch einer Köchin. Es genügt eine für die besterhaltene Anzahl von Gästen gedeckte Tafel und im Besonderen ein kleiner Gasofen, der uns das nötige kochende Wasser liefert, um die Büchsen zu öffnen, worauf dann ihr Inhalt heraus, aus ob er frisch vom Herde kömte, in die Schüssel gehoben und aufgetragen werden kann.

Das ist keineswegs übertrieben. Die Präparaten der in- und ausländischen Konferenzenfabriken, deren Erzeugnisse in allen großen Delikatessenhandlungen vorräthig gehalten werden, bieten z. B. Rindfleischsuppe, Hühnersuppe mit Fleisch und Nüssen, Julienne und eckle Schichtbraten, eine reiche Kaviar-Bratung, ferner Fisch, Krabbe und Linsen, alle Arten gekochten und getriebenen Fleisches (Kalbs- und Schweinebraten, Gulasch, Hammelfleisch mit Bohnen, Saucisgen mit Brantofel, Hosen- und Rebbraten) und die feinsten Gemüselgerichte, auch gefüllt. Weiterhin Gemüse: Erbsen, Bohnen, Spargel, Nimmelfisch, Kohlrabi, Tellerer Möbchen und Gurkenalat; Früchte von der Ananas bis zur Pfauwe; Pasteten aller Arten und sogar fertigen Klumpenbrot. Schließlich giebt es auch noch Kaffee- und Milchkonferenzen — also: „Perz, mein Perz, was willst du mehr?“

Es soll nun keineswegs verschwiegen werden, daß für Leute mit einem feinen Zunge freilich stets ein Unterschied zwischen den aus frischem Material hergestellten Speisen und selbst den besten Konferenzen bestehen bleiben wird, was aber ihrer Güte und Preiswürdigkeit keinen Eintrag thut. Insofern besteht zwischen den Konferenzen auch bereits zu einem wirklichen Verbrauchsartikel für die Haushaltung geworden, und namentlich für die heisse Jahreszeit, wo das Kochen mit mancherlei Beschwerden verbunden ist, wie für das Leben auf dem Lande, wo manche Artikel nicht stets frisch zu beschaffen sind, und in Fällen, wo

rauh und unvorberetete eine Mahlzeit hergerichtet werden soll, giebt es wohl nichts Praktikableres.

Ebenso ist für die Verpflegung der heutigen Massenheere im Kriege, für den Wanderverkehr, für die Verproviantierung von Schiffen und Schiffe, für Fortschickungsbedürfnisse, Bergsteiger und Jäger die Konferenz längst ein unentbehrliches Hilfsmittel geworden, aber von der unangenehm unbeschulichen, welche heute das Geschick des Militärerrens von Nahrungsmitteln in luftdicht verschlossenen Behältern genommen hat, haben doch wohl nur wenige eine richtige Vorstellung. Bereits im Jahre 1800 war konzentriertes Fleisch 435,200 Dollars, an landwässiger Milch 121,013 Dollars, präpariertes Gemüse 133,908 Dollars, konzentriertes Auster 543,995 Dollars, konzentriertes Fisch 2,326,444 Dollars, konzentriertes Fleisch 7,877,200 Dollars.

Zuerst benutzte man in Frankreich 1840 oder 1841 luftdicht verschlossene Blechgefäße zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln; heute schimmern täglich Millionen von Büchsen mit eingetragenen Vegetabilien oder Fischsorten auf See von Amerika und Australien her, und auch bei uns haben sich, wie in England und Frankreich, längst vorzügliche Konferenzenfabriken aufgestan, so z. B. in Hamburg, Magdeburg, Wolfenbüttel, Braunschweig, Stuttgart, Heilbronn u. Die Technik ist wesentlich verbessert worden und strebt fortgesetzt neue Vervollkommnungen an, und es dürfte daher wohl am Platze sein, diesen so rasch ausgeblühten Industriezweigen eine etwas eingehendere Betrachtung angedeihen zu lassen.

Man versteht unter Konferenzen bekanntlich das Haltbarmachen von Nahrungsmitteln und Genussmitteln auf längere oder kürzere Zeit. Diese Stoffe verderben entweder durch innere Zersetzung oder durch die Tätigkeit von Gärungs- und Fäulnisfermenten, und jede gute Konservierungsmethode muß daher einerseits das Hinzutreten dieser Fermente verhindern und andererseits in den betreffenden Stoffen selbst die Lebensbedingungen der Fermente durch Kälteeinwirkung, durch chemische Mittel, durch Austrocknen, durch Füllen oder Räucher, oder endlich durch Abschließung des Sauerstoffes der Luft infolge von Entlocken in luftdicht verschlossenden Büchsen.

Wir beschäftigen uns hier nur mit letzterem Verfahren, das sich, exakt ausgeführt, auch als das zuverlässigste bewährt hat und Lebensmittel auf Jahre hinaus frisch und wohlriechend erhält. Dem berühmten Chemiker Gay-Lussac verdanken wir

die Kenntnis des für unsere Küche so wichtigen Gesetzes, daß Siedehitze die Eigenschaft aller tierischen und pflanzlichen Stoffe aufhebt, bei Verührung mit dem Sauerstoff der Luft in Gährung und Verwesung überzugehen.

Zur praktischen Anwendung brachte dies Gesetz der Franzose Francois Appert, und seine Methode, die in einzelnen später Verbesserungen durch Bardin, Guerin, Blinamuz, Dorez u. a. erluth, besteht wesentlich in folgendem: Die wässrigen Substanzen werden in luftdichten Gefäßen in die Büchsen gefüllt, die in kochendem Salzwasser je nach ihrer Größe 1/2 bis 4 Stunden lang auf etwas über 100° Celsius, worauf man sie luftdicht verschließt und die Büchsen dann abermals vollständig in kochendes Wasser untertaucht. Hierauf läßt man je langsam in der Luft abkühlen. Ist noch eine wichtige Stelle vorhanden, so wird man sie bei diesem Untertuchen daran erkennen, daß keine Luftblasen in großer Zahl von hier aufsteigen.

Die meisten Fleischkonferenzen sind im Nothfalle auch kalt zu genießen, was namentlich für die Kriegsverpflegung von Wichtigkeit ist; will man sie warm verzehren, so muß man sie nach ihrer Größe längere oder kürzere Zeit (5 bis 10 Minuten) in kochendes Wasser stellen und dann erst den Deckel entfernen. Was die Anfordernisse betrifft, die wir in gesundheitslicher wie in volkswirtschaftlicher Hinsicht an konzentriertes Fleisch zu stellen haben, so sind das folgende: Es soll den Nährwerth des frischen Fleisches beibehalten und sich auch durch sein Aussehen nicht von diesem unterscheiden; es soll die größte Haltbarkeit aufweisen und mannigfaltige Zubereitung zulassen. Die Verpackung muß einfach, der Preis nicht zu hoch sein, und es darf als dauerndes Gemüthsmittel nicht gesundheitsschädlich wirken.

Ganz im allgemeinen gesprochen, hat nun das Büchsenfleisch, besonders die von Amerika als Corned-Beef und unter anderen Namen eingeführten Fleischkonferenzen, wohl den Nährwerth, jedoch in den billigeren Sorten nicht auch den Geschmackswert. Es ist ferner noch zu theuer, um als Volksnahrungsmittel empfohlen werden zu können, und endlich kommt noch immer vermehrte Fälle von Erkrankungen infolge des Genusses von Konferenzen vor.

Unser vergüthetes Fleisch dürfen nicht zur längeren Aufbewahrung von Konferenzen dienen, die organische Säuren, Salz oder Salpeter enthalten; am besten wäre natürlich die Verpackung in Glasgefäßen, wie bei vielen Frucht- und Gemüse-

Salze des Berliner kaiserlichen Schloßes am 18. Januar künftigen Feiertage infolge der vertauilichen Unterbrechung des Verkehrs mit dem kaiserlichen Bismarck eine Abänderung erfahren hat, ob der Kärtel selbst das Wort ergreifen wird, darüber ist noch nichts Sicheres zu sagen.

Vom Zuckermarkt.

Der Verein der Rohzuckerfabriken des Deutschen Reichs gibt das Resultat einer in der Zeit vom 5. bis 16. Dez. v. J. gehaltenen Umfrage über den Stand der Zuckerproduktion wie folgt bekannt:

	Rohzuckerproduktion in 1000 t		Zuckerproduktion in 1000 t	
	1895/96 voraussichtl.	1894/95	1895/96 voraussichtl.	1894/95
Deutschland	11,479,300	14,211,029	1,528,400	1,850,499
Oesterreich-Ungarn	5,756,892	8,527,500	747,691	1,045,516
Frankreich	5,432,778	7,137,736	627,878	745,078
Belgien	2,456,000	2,973,000	316,400	321,400
Dolland	5,346,000	5,406,185	668,200	601,253
Schweden				

Diese Statistik wird von folgenden Bemerkungen begleitet: Zu Deutschland. Von 17 Fabrikanten, welche die Umfrage nicht beantwortet haben, wurden die Angaben der Oktober-Umfrage eingeleitet.

Als Produktion der selbständigen Melasse-Entzuckerungs-Anstalten ist 60,000 t gerechnet und in den nebenstehenden Zahlen mitbegriffen. Die Oktober-Umfrage hatte 10,861,000 t Rohen und 1,431,000 t Zucker ergeben. Auch die Zahlen für 1894/95 sind insoweit von der Reichsstatistik bestätigt worden.

Zu Oesterreich-Ungarn. Die Oktober-Umfrage hatte 5,619,200 t Rohen und 716,100 t Zucker ergeben.

Zu Frankreich. Die Oktober-Umfrage hatte 5,290,000 t Rohen und 615,233 t Zucker ergeben.

Zu Belgien und Holland. In Belgien sind 111, in Holland sind 30 Fabriken in Tätigkeit. Die verarbeitete Produktion der beiden Länder beträgt 263,669 t. Die wirkliche Produktion ist durch Zuschlag von 20 Proz. gefunden. Die Umfrage vom Oktober hatte für Belgien-Holland 311,400 t Zucker ergeben.

Zu Schweden. Die Oktober-Umfrage hatte 5,378,000 t Rohen und 640,000 t Zucker ergeben. Auch die Zahlen für 1894/95 sind bestätigt.

Aus der obigen Aufstellung ist zu ersehen, daß die Zuckerproduktion in Deutschland 1895/96 um 302,099 t und in den sämtlichen genannten Staaten zusammen um 654,172 t geringer ist als 1894/95.

Zur Reform des Entzuckerungswesens.

Wenn die Verbessehrungsbedürftigkeit des geltenden Entzuckerungsgesetzes vornehmlich in Bezug auf das Entzuckerungsverfahren hervorgetreten ist, dessen Langsamkeit und Schwerfälligkeit die Durchführung nützlicher Untersuchungen außer weit über das für die Sicherung der Unverletzlichkeit des Eigentums notwendige Maß hinaus erschwert, verwehrt und verzögert, so treten namentlich auch aus den Kreisen der kommunalen Verwaltungen, insbesondere aus den Grundbesitzern doch auch Wünsche an Veränderung der Grundlage für die Ermessung der Entschädigung hervor. Dies gilt insbesondere in betreff derjenigen Bestimmungen, welche für die Schätzung der Entschädigung für abzutretende Teile eines Grundstücks gegeben sind. Es kommt nur zu so vor, daß die Gemeinden bei Zulegung von neuen Straßen, Straßenverbreiterungen usw. für die zur Straße erforderlichen Parzellen von Grundbesitzern beträchtliche Entschädigungen zahlen müssen, während das Restgrundstück lediglich durch den Verlust, daß es nunmehr eine Front an der neuen Straße bekommt, also allein infolge von Aufwendungen aus kommunalen Mitteln, einen höheren Wert erhält, als das ganze Grundstück vorher hatte. In solchen Fällen stellt die Kommission für das abzutretende Straßenland nicht eine Entschädigung für den Grundbesitzer dar, der gar keinen Schaden hat, sondern eine reine Bereicherung und zwar auf Kosten der Gemeindefiskus und diese Unbilligkeit gegenüber dem gemeinen Sadel wird

auch nicht ganz durch das Recht der Gemeinde behoben, die Anlieger zu Beiträgen zu den Kosten der Straßenanlage heranzuziehen.

Wenn es daher nahegelegt, eine Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen dahin zu erwägen, daß der Vorbehalt, welcher dem Restgrundstück aus dem Unternehmern erwächst, wenigstens bis zu einem gewissen Maße auf die Entschädigung für die Abtretung des Restgrundstückes angerechnet wird, so unterliegt die gezielte Formulierung dieses Gedanken, wie die „Welt. Pol. Nachr.“ ausführen, doch sehr erheblichen Schwierigkeiten und zwar namentlich betreffs derjenigen Fälle, in denen bei Anrechnung jenes Vorbehalts für das abzutretende Land gar nichts zu zahlen wäre und man daher Gefahr läuft, mit der Gefahr der Verfallung in Kolliktion zu kommen oder der Gefahr zu geben den Grundbesitzern, von denen Parzellen zur Straße abzutreten sind, auch anderen Grundbesitzern, welche von der Expropriation nicht berührt werden, in gleicher Weise zu ziehen.

Es erscheint daher, obgleich so manches sich für die Erfüllung derartiger Wünsche geltend machen läßt, sehr fraglich, ob es gelingen wird, für dieselben eine so einwandfreie Formulierung zu finden, daß es sich rechtfertigen würde, auch die Entschädigungsgrundlage der §§ 7-14 des Entzuckerungsgesetzes in das Bereich der gesetzgeberischen Neuordnung zu ziehen.

Die Unfälle in der Industrie.

Die Sozialdemokratie schiebt die Schuld an der Zunahme der entschädigungspflichtigen Unfälle in den Betrieben allein den Unternehmern zu. Ihre Presse ist in der letzten Zeit befreit, diese Behauptung durch Zahlen zu erhärten, und man kann danach darauf gefaßt sein, daß bei der zweiten Verabreichung des Etats des Reichsstaats des Innern man auch im Reichstage ähnliche Betrachtungen zu hören bekommen wird. Deshalb mag zunächst festgestellt werden, daß die Zahlen, welche die sozialdemokratische Presse beibringt, nach einer Prüfung ungenügend nicht beweiskräftig sind.

Es ist festgestellt, daß seit der Einführung der Unfallversicherung die Zahl der schweren Unfälle, d. h. derjenigen, welche den Tod oder dauernde völlige Gewerksamkeit im Gefolge gehabt haben, bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften eine fallende Tendenz zeigt. Die Todesfälle sind von 0,77 für 1000 Versicherte im Jahre 1887 auf 0,67 im Jahre 1894 und die anderen von 0,73 auf 0,30 zurückgegangen. Gerade hierin zeigt sich die segensreiche Wirkung der Unfallversicherung, für welche fast sämtliche gewerbliche Berufsgenossenschaften Vorschriften erlassen haben. Daß die Zahl der anderen Unfälle zugenommen hat und nicht bloß abnahm, sondern auch im Verhältnis zur Zahl der Versicherten, ist unbestreitbar. Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften kamen auf 1000 Versicherte im Jahre 1887 4,14 Verletzte, für welche Entschädigungen festgesetzt wurden, im Jahre 1894: 6,54. Jedoch für diese Zunahme allein die Arbeitgeber verantwortlich zu machen, ist geradezu frivol. Die Tatsache daß das Reichs-Vericherungsgesetz vor einiger Zeit veranlaßt, eine Umfrage bei den Berufsgenossenschafts-Vorständen zu halten, und daß hat sich herausgestellt, daß für die Zunahme die verschiedensten Gründe maßgebend sind. Daß hier und da ein Arbeitgeber nicht die nötigen Schutzvorrichtungen anbringt, soll nicht als unmöglich hingestellt werden. Aber daß nicht die Arbeitgeber allein, ja, daß sie auch nicht einmal zu einem beträchtlichen Teile die Schuld an den Unfällen tragen, ist glücklicherweise bereits durch eine Statistik des Reichs-Vericherungsamtes, welches die Sozialdemokratie doch sonst nicht als vornehmungen zu bezeichnen pflegt, festgestellt. Auf das Jahr 1887 ist für die gewerblichen Versicherten eine Statistik über die Unfälle des Jahres veröffentlicht. Daraus hat sich ergeben, daß 46,87 Proz. der Unfälle auf die Gefährlichkeit des Betriebes, 25,64 Proz. auf die Schuld der Arbeiter, 19,76 Proz. auf die Schuld der Arbeitgeber und 7,70 Proz. auf die Schuld beider Teile zurückzuführen waren. Auf das Jahr 1891 ist dieselbe Statistik für die landwirtschaftlichen Versicherten veranfaßt. Das Ergebnis derselben war, daß den Unternehmern 19,76 Proz., den Arbeitern 25,64 Proz., beiden Teilen 7,73 Proz., und anderen Ursachen 46,87 Proz. zur Last fielen. Man wird gut thun, sich diese Zahlen wieder in Erinnerung zu rufen, wenn die Sozialdemokratie im Reichstage auf die

Zunahme der Unfälle und deren Ursachen zu sprechen kommen werden.

Verschiedene Mitteilungen.

* Nach der am 27. Nov. 1894 vorgenommenen letzten Berechnung des Reichsbankens des Reichs in 1894 betrug der Betrag der letzten Reichsbanknoten 244 Millionen. Der Reichsbanknoten im Umlauf betrug sich auf 260,4 Millionen, so daß dem Reichsbanknoten Umlauf um 88,4 Millionen zu verzeichnen war. Durch verschiedene neuere Emissionen hat sich der letztere inzwischen beträchtlich stark vermehrt.

* Die Reichsbanknoten haben seit Einführung des letzten Reichsbankens am 6. Mai d. J. eine Vermehrung von 114 Mill. Reichsbanknoten fast einen Bestand an Banknoten in Höhe von 1.235,245,800 M. nachgewiesen.

* Der Abschied von der Hof-Regierung des kaiserlichen Hauptkammerer ist ein sehr wichtiger, wie nicht anders zu erwarten war, für denselben sehr ehrenvoll. Vor seiner Abreise wurde v. d. Goltz vom Sultan in halbständiger Audienz empfangen. Abdul Hamid war zunächst hindobell gegen den scheidenden General und beehrte ihn zum Abschied ein festliches, brillantes Festessen. Die Gemahlin des Generals wurde mit dem Großfürsten des Schwarzordens, seine Tochter wurde mit mehreren Prinzen dieses Schwarzordens beehrt. Im Verlaufe der Audienz dankte der Sultan v. d. Goltz für die ihm geleisteten ausgezeichneten Dienste und sprach die Hoffnung aus, daß sein Scheiden sei definitiv sein und er noch einmal zurückkehren werde, um dem türkischen Staat seine persönliche Hilfe zu leisten. Der Sultan, der General mit, daß er an Kaiser Wilhelm II. demnach ein Schreiben zu richten beabsichtige, in welchem er die v. d. Goltz in Konstantinopel geleisteten Dienste gebührend anerkennen werde.

* Unter der Auflage des Verzeichnisses gegen § 10, § 1 u. 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmittelein, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1878 hatte sich fürsichlich der Reichsminister für Handel und Gewerbe in Bezug auf die Gopotaenfabrikanten und Kaufmannsfirmen des Reichs in der Verantwortung, während dessen Verfall, der Konitor Reichsminister, der Verfall zu dem genannten Vergehen angelegt war. Die Auflage legt Richter zur Last, daß er in der Zeit vom 28. Juni 1894 bis April 1895 die von ihm in seiner Eigenschaft als Richter des Reichsgerichtes in Bezug auf die Verfallung der Gopotaenfabrikanten und Kaufmannsfirmen, zu welcher 5 Zeugen und 5 Sachverständige geladen waren, erkannte der Reichsgerichtes auf 1500 M. Geldstrafe eventuell 30 Tage Gefängnis gegen Verfall. Die strenge Verurteilung und die Anwesenheit von mehreren anderen Fälle von Gopotaenfabrikanten in dem entscheidenden Vergehen, das der Reichsminister deutscher Gopotaenfabrikanten zu verurteilen. Der Verfall bietet dem Publikum auch durch seine Neuheits-Garantie-Marken ein Mittel, sich den Bezug umgebung reiner Gopotaen und Kaffees zu sichern, da die mit der Verbandsmarke bedeckten Waaren seiner fortwährenden Kontrolle unterliegen und den strengsten Neuheits-Vorrichtungen entsprechen müssen.

* Wegen des § 9 Absatz 2 des jetzt im Reichstage zur Verhandlung stehenden Gesetzesentwurfes über die Einführung des Reichs-Handlungsgehilfen, in der ausgedrückt wird, daß durch die Möglichkeit, daß der Prinzipal willkürlich „Geschäftsgemeinschaft“ bezeichnen kann, die gar keine sind, dem Handlungsgehilfen sein späteres Fortkommen unmöglich gemacht wird. Wenn auch der Reichsminister Handelsgehilfen in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten werden, daß der Handlungsgehilfen nach dem Verlassen des Geschäftes einmal von dem dort erhaltenen Kenntnissen Gebrauch mache. Das ist unmöglich. Es wird um Abänderung der Bestimmungen ersucht. Auch der Reichsminister in dieser Hinsicht beabsichtigt, das was in der Sache ein lauterer Nachdruck aus dem Gesicht zu betreffen ist, so könne doch nicht verboten

Der Minister sprach die Hoffnung aus, daß es nicht nur gelingen werde, einen Teil der drei Schiffe zierenden Gegenstände, von denen bereits mehrere kostbare Stücke beschlagnahmt sind, sondern auch ein ganzes Schiff an Tageslicht zu fördern. — Hiermit legte Herr v. Bismarck den Bericht über die Vertheilung der vier Afrika vor und brachte denselben zur Verlesung. Der Bericht schließt mit dem Antrage, die Kreditforderung zu bewilligen. (Beifalls Zustimmung.) Die Kammer trat hierauf in die Verlesung ein. Zunächst sprach Zamboni gegen die Bewilligung.

Die Rubini erklärte, er besuche sich in der seltsamen Lage, der Verlage selbst zuzumüssen, während er durchaus die ministeriellen Erklärungen, welche denselben hinzugefügt sind, bekämpfe. Er werde für die Kreditforderung stimmen unter der Bedingung, daß sein Votum nicht die Billigung einer Politik bedeute, welche er immer bekaempft habe. Bovio und Cavallotti sprachen gegen die Verlage, letzterer erklärte, er bewillige die Kredite für Afrika, werde jedoch niemals ein Vertrauensvotum für Crispi abgeben.

Crispi hatte vorgeschlagen, wie die „Frz. Ztg.“ berichtet, die Mitglieder der Regierungsmajorität der Kammer verjagt. 181 Abgeordnete und alle Minister waren anwesend. Er sagte: „Aus Gemüthlichkeitsgründen habe er in den früheren Sitzungen nicht alles gesagt können; morgen werde er aber ein erschöpfendes Programm geben. Zunächst werde das belorone Gebiet in Afrika zurückerobern müssen, über das letztere Vorgehen könne man später entscheiden. Stellen sei noch zu jung, um dem Beispiel Englands zu folgen, das sich vorwiegend aus Abyssinien zurückzog. Er hoffe, daß die Kammer die Kreditforderung bewilligen werde. Noch einige Tage müßte die Kammer ausdauern, um die für das Land notwendigen Ausgaben eingeleitet zu werden, die vorzüglich angewendet werden müßten.“

Blättermeldungen aus London erklären es für ausgeschlossen, daß die englische Regierung den Durchzug italienischer Truppen durch Suda gestatte, da dies eine Verwicklung mit Abyssinien herbeiführen würde, mit dem England im Frieden liege. In der Konstantinopel der Gedanke an eine Expedition nach Suda ausgegeben worden. Hingegen soll ganz Tigre bis zum Tazaze besetzt werden, um die Scharte auszuwachen, das Ufer des Stans wiederherzustellen und die unterworfen Bevölkerung nicht im Stich zu lassen. Die angehenden Blätter billigen diesen Plan, für den 8000 Mann Verstärkung und 20 Mill. Lire als ausreichend gelten.

Der Kavallerie-Lieutenant Agostino Cigali, Prinz von Garfene, der älteste Sohn des Markgrafen der römischen Kirche und Fürst des Staates, Fürst Marco Cigali, erbat und erhielt die Erlaubnis, an dem Feldzug in Cythraen theilzunehmen.

Frankreich.

Die Rückkehrung Hanotaux' und Poincaré's ins Ministerium scheint bevorstehend. Beide sind persönliche Freunde Jaurès. Mit einem jedoch reformirten Kabinett hofft Jaurès, wie dem Ulysses nachfolgende Personen werden, die ihm von Frankreich anvertraute Aufgabe in vollem Umfang durchzuführen. Die Jaurès-Hege wird nur noch schwach betrieben; es wird daran erinnert, daß Boulanger, als er zu Gefolge kam, die Schenken seines Vaters besetzt habe. Der Senat wird am Montag die Verlesung des Budgets beginnen.

Belgien.

Das Dekret betr. die Veranstaltung einer internationalen Ausstellung im Jahre 1897 in Brüssel ist gestern vom König unterzeichnet worden. In der Repräsentantenkammer kam es im Verlauf der gestrigen Sitzung zwischen den sozialistischen Abgeordneten Desmet und dem Kriegsminister General Brassine zu einem heftigen Wortwechsel, infolgedessen beide sich ihre Zeugen sandten. Durch die Vermittlungen derselben wurde die Angelegenheit zum friedlichen Ausgange gebracht.

Schwed.

Die Ratifikationen betreffend die Zusatzbestimmungen zu dem internationalen Eisenbahngesetz wurden gestern angetreten. Die Zusatzbestimmungen handeln von Bedingungsweise zum Transport zugelassen Gütern. — Der Nationalrat hat die mit den Eisenbahn abgeschlossene Uebereinkunft betreffend das baltische Dorf Pustung in Schweden im Raton (Schiffbau) einstimmig genehmigt.

Der Eisenbahnrat hat im Eisenbahn-Rechnungsgesetz bezüglich der Rechnungslegung und der Bildung des Erneuerungsfonds die Zulässigkeit der Verlegung eines der Einkünfte des Bundesrats über die Höhe der öffentlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds an das Bundesgericht, die endgültige Feststellung der Amortisation durch den Bundesrat, die Zulässigkeit der Verlegung gegen die Entscheidungen des Bundesrats über die Rechnung, die Bilanz und die Ertrags- und Kapitalausweise an das Bundesgericht, die Nichtwirkung des Gesetzes auf die vom Bundesrat nach Maßgabe des früheren Rechnungsgesetzes genehmigten Baurechnungen nach den Vorschlägen der Kommission entgegen.

Provinzialnachrichten.

W. Sodensternum, 18. Dez. (Berufung.) Der Richter W. Sodensternum wurde von der königlichen Regierung zu Wetzlar für die 2. Präsidialrichterstelle zu Weidlich berufen und tritt sein neues Amt am 1. Januar 1898 an. Die durch seine Verlegung in Erledigung kommende Lehrstelle in Weidlich ist bisher noch nicht besetzt; dieselbe gewährt ein amtl. festgesetztes Einkommen von rund 1150 M.

A. Wiedeburg, 18. Dez. (Schiffahrt.) — Neuer Versuch (Schnitzerei) Kant Verlegung der Eisenbahn-Bauverwaltung baten bei einem Wasserwerke von mehrer als 450 m an torenauer Regel Schiffe, Schweißzüge und Brücken an folgenden Bedingungen: an den rechten Ufern vor der fertiger Bittung, vor dem marktähnlicher Schiffsplan und der betr. Bittung, vor den drittlicher Grundstücken, vor dem drittlicher

Sonde und am linken Ufer an der ammelgänger Bittung — behufs Ueberwachungsarbeiten bis zur Mitte des Stromes wieder anlegen noch zu unter geben. — Zur Anlage des neuen Beckenplatzes im Westen der Stadt, die im nächsten Jahre erfolgen soll, sind im Budget 100,000 M. als erste Rate eingestellt worden.

B. Wetzlar, 18. Dez. (Der Kreisrat) des Kreises Wetzlar hat den, anlässlich der Kleinbahn in Wetzlar, die Kreisrat. Derselbe veranlaßt eine jährliche Einzahlung und Ausgabe von 75,765 M. und für die Monate Dezember bis März 1896 = 25,255 M. für den Verleihen sind die Strecken in Josen von je 4 km eingestellt. Eine solche Zone folgte in II. M. 15, in III. M. 30 Bg. und werden Wetzlarstationen zum Verleihen von 20 Bg. 10 Bg. ausgegeben. Für Wetzlar und Sodensternum sind 8 km festgesetzt, während die für Sodensternum geblieben sind, so daß sich der Fahrpreis um die Hälfte erniedrigt. Für den Güterverkehr ist ein ausführender Tarif entworfen, dessen Sätze zu bemessen sind, daß sie mit dem Hauptverkehrsverkehr konkurrieren können.

a. Erfurt, 18. Dez. (Erinnerungsfeier.) Nachdem alle Truppenheile Erinnerungsfestern an den glorreichen Feldzug 1870/71 veranstaltet haben, beschließen die Veteranen der ehemaligen II. Abteilung des Magdeburger Infanterie-Regiments Nr. 10 am 18. Dez. 1896 in Erfurt, Thüringen, ein Gedenkgelände zu errichten, das den Namen des Feldzugs trägt. Es soll am 15. und 16. Februar 1897 in der früheren langjährigen Garnisonsstadt der genannten Abteilung, Erfurt, gleichzeitig als Gedenktag des ganzen Feldzuges eine Zusammenkunft der alten Krieger stattfinden. Wegen der Vertheilung auf dieser Feier teilnehmen wird auf den Veteranenliste erstehenden Katalog des Vereins, Erfurt, und hienzu, daß sich alle Kameraden der genannten Abteilung in Erfurt einfinden.

(Personal-Veränderungen in der Arme.) Wetzlar Sachsen und Thüringen. Preussische. Ernennungen, Versetzungen und Entlassungen. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

* Anhaltstadt, 18. Dez. (Raubraub.) Der Defension R. Reinemann aus Treppendorf hatte gestern eine Fuhre Hefe nach Renda gebracht und dieselbe abgeliefert. Auf der Rückfahrt nach Treppendorf, welche er umgekehrt um 6 Uhr abends antrat, ist er wie die „Anhalt. Ztg.“ mittheilt, zwischen Treppendorf und Treppendorf von einem Räuber überfallen und ausgeraubt. Die Beisehung wird offenbar mit einem Verleihen ausgeführt. Das eine Ohr ist dem Beduenerwärtigen völlig abgetrennt und der Schädel demselben verleiht, daß an einer Seite das Gehirn blüht. Er ist bis jetzt noch nicht wieder bewußt worden. Von anderen Verleihen haben die sich fürchte, nicht gefunden. Während des Verleihen gerührt ist, wurde die, in einem Teller in der anderen Hand gefüllte, nicht bemerkt. Das Pferd mit dem Wagen legte den Rücken allein zurück.

* Eisenach, 18. Dez. (Agitation gegen ein Orts-Rath.) Verleihen diskutiert wird hier ein vor kurzem vom Gemeinderathe beschlossenes Ortsgesetz, wonach die Hausbesitzer verpflichtet sein sollen, die Anbringung von Haken, Bolzen, Stäben u. dergl. für elektrische Stromleitungen an ihren Häusern zu dulden. Der Hausbesitzererwerb beschloß, gegen dieses Ortsgesetz, wie es vielfach überwiege genannt wird, Front zu machen und beim Verleihen die Protest dagegen einzulegen, da es eine Verengung und einen Eingriff in das Privatrecht des einzelnen bedeute. Von anderen Seiten wird dagegen auch wieder von allseitigen Vorgehen gemerkt, da im Falle der Nichtanerkennung des fragl. Gesetzes leicht der Bau der elektrischen Straßenbahn überhaupt in Frage gestellt ist. Mit freudiger Empfindung wird hier die Absicht des hiesigen Elektricitätsvereins begrüßt, die Dampftraktion unterleiden zu legen und der oberirdischen Leitungsmethode, die den Verkehr verleiht, geradezu ins Gesicht schlägt, allmählig gefälliger Formen zu geben.

Meteorologische Station zu Halle.

	18. Dez.	19. Dez.
	(9 Uhr 12 Min. ab.)	(7 Uhr 12 Min. mrg.)
Barometer Millimeter	752.9	750.3
Thermometer Celsius	11.0	-0.2
Feuchtigkeit	80.0	80.0
Wind	SW 1	SW 1

Wärmegrad der Temperatur am 18. Dez. 1.5°C.
Minimum in der Nacht vom 18. Dez. zum 19. Dez. -0.5°C
Niederschlag am 18. Dez. 7 Uhr morgens 0.4 mm.

Beicht des Berliner Wetterbureaus vom 18. Dez.
(in Millimetern.)

Stationen	Barom.	Windrichtung u. Stärke (Schiff 1-12)	Wetter	Temperatur C
Berlin	767.0	D 2	better	-1.3
Stettin	763.0	SO 2	schlecht	0
Magdeburg	761.0	D 0	Sebel	1
Brandenburg	760.0	SO 2	bedeckt	-0
Frankfurt	760.0	SW 1	bedeckt	0
Wien	760.0	SW 3	bedeckt	-1
Paris	760.0	SO 1	Sebel	-3
Bombay	760.0	SO 2	bedeckt	-1
Calcutta	760.0	SO 2	bedeckt	-1
Shanghai	760.0	SO 2	Sebel	-3
Peking	760.0	SO 1	bedeckt	0
Yokohama	760.0	SO 1	bedeckt	0
Manila	760.0	SO 1	bedeckt	0
Singapur	760.0	SO 1	bedeckt	0
Batavia	760.0	SO 1	bedeckt	0
Sourabaya	760.0	SO 1	bedeckt	0
Medan	760.0	SO 1	bedeckt	0
Sumatra	760.0	SO 1	bedeckt	0
Java	760.0	SO 1	bedeckt	0
Banda	760.0	SO 1	bedeckt	0

Waren- und Produktberichte.

Spiritus.
* Nordhausen, 18. Dez. (Privatnotizen) Branntwein 45 Vol. % für 100 kg ohne Fass ab Brenneri 56,00—60,00 M., desgl. 40 Vol. % 52,50—54,50 M.
* Hamburg, 18. Dez. Spiritus sehr still, per Dez. Jan. 1897, Br., per Febr. März 1897, Br., per Febr. März 1897, Br., per April Mai 1897, Br., per Juni Juli 1897, Br., per Aug. Sept. 1897, Br., per Okt. Nov. 1897, Br., per Dez. 1897, Br., per Jan. 1898, Br., per Febr. 1898, Br., per März 1898, Br., per April 1898, Br., per Mai 1898, Br., per Juni 1898, Br., per Juli 1898, Br., per Aug. 1898, Br., per Sept. 1898, Br., per Okt. 1898, Br., per Nov. 1898, Br., per Dez. 1898, Br., per Jan. 1899, Br., per Febr. 1899, Br., per März 1899, Br., per April 1899, Br., per Mai 1899, Br., per Juni 1899, Br., per Juli 1899, Br., per Aug. 1899, Br., per Sept. 1899, Br., per Okt. 1899, Br., per Nov. 1899, Br., per Dez. 1899, Br., per Jan. 1900, Br., per Febr. 1900, Br., per März 1900, Br., per April 1900, Br., per Mai 1900, Br., per Juni 1900, Br., per Juli 1900, Br., per Aug. 1900, Br., per Sept. 1900, Br., per Okt. 1900, Br., per Nov. 1900, Br., per Dez. 1900, Br., per Jan. 1901, Br., per Febr. 1901, Br., per März 1901, Br., per April 1901, Br., per Mai 1901, Br., per Juni 1901, Br., per Juli 1901, Br., per Aug. 1901, Br., per Sept. 1901, Br., per Okt. 1901, Br., per Nov. 1901, Br., per Dez. 1901, Br., per Jan. 1902, Br., per Febr. 1902, Br., per März 1902, Br., per April 1902, Br., per Mai 1902, Br., per Juni 1902, Br., per Juli 1902, Br., per Aug. 1902, Br., per Sept. 1902, Br., per Okt. 1902, Br., per Nov. 1902, Br., per Dez. 1902, Br., per Jan. 1903, Br., per Febr. 1903, Br., per März 1903, Br., per April 1903, Br., per Mai 1903, Br., per Juni 1903, Br., per Juli 1903, Br., per Aug. 1903, Br., per Sept. 1903, Br., per Okt. 1903, Br., per Nov. 1903, Br., per Dez. 1903, Br., per Jan. 1904, Br., per Febr. 1904, Br., per März 1904, Br., per April 1904, Br., per Mai 1904, Br., per Juni 1904, Br., per Juli 1904, Br., per Aug. 1904, Br., per Sept. 1904, Br., per Okt. 1904, Br., per Nov. 1904, Br., per Dez. 1904, Br., per Jan. 1905, Br., per Febr. 1905, Br., per März 1905, Br., per April 1905, Br., per Mai 1905, Br., per Juni 1905, Br., per Juli 1905, Br., per Aug. 1905, Br., per Sept. 1905, Br., per Okt. 1905, Br., per Nov. 1905, Br., per Dez. 1905, Br., per Jan. 1906, Br., per Febr. 1906, Br., per März 1906, Br., per April 1906, Br., per Mai 1906, Br., per Juni 1906, Br., per Juli 1906, Br., per Aug. 1906, Br., per Sept. 1906, Br., per Okt. 1906, Br., per Nov. 1906, Br., per Dez. 1906, Br., per Jan. 1907, Br., per Febr. 1907, Br., per März 1907, Br., per April 1907, Br., per Mai 1907, Br., per Juni 1907, Br., per Juli 1907, Br., per Aug. 1907, Br., per Sept. 1907, Br., per Okt. 1907, Br., per Nov. 1907, Br., per Dez. 1907, Br., per Jan. 1908, Br., per Febr. 1908, Br., per März 1908, Br., per April 1908, Br., per Mai 1908, Br., per Juni 1908, Br., per Juli 1908, Br., per Aug. 1908, Br., per Sept. 1908, Br., per Okt. 1908, Br., per Nov. 1908, Br., per Dez. 1908, Br., per Jan. 1909, Br., per Febr. 1909, Br., per März 1909, Br., per April 1909, Br., per Mai 1909, Br., per Juni 1909, Br., per Juli 1909, Br., per Aug. 1909, Br., per Sept. 1909, Br., per Okt. 1909, Br., per Nov. 1909, Br., per Dez. 1909, Br., per Jan. 1910, Br., per Febr. 1910, Br., per März 1910, Br., per April 1910, Br., per Mai 1910, Br., per Juni 1910, Br., per Juli 1910, Br., per Aug. 1910, Br., per Sept. 1910, Br., per Okt. 1910, Br., per Nov. 1910, Br., per Dez. 1910, Br., per Jan. 1911, Br., per Febr. 1911, Br., per März 1911, Br., per April 1911, Br., per Mai 1911, Br., per Juni 1911, Br., per Juli 1911, Br., per Aug. 1911, Br., per Sept. 1911, Br., per Okt. 1911, Br., per Nov. 1911, Br., per Dez. 1911, Br., per Jan. 1912, Br., per Febr. 1912, Br., per März 1912, Br., per April 1912, Br., per Mai 1912, Br., per Juni 1912, Br., per Juli 1912, Br., per Aug. 1912, Br., per Sept. 1912, Br., per Okt. 1912, Br., per Nov. 1912, Br., per Dez. 1912, Br., per Jan. 1913, Br., per Febr. 1913, Br., per März 1913, Br., per April 1913, Br., per Mai 1913, Br., per Juni 1913, Br., per Juli 1913, Br., per Aug. 1913, Br., per Sept. 1913, Br., per Okt. 1913, Br., per Nov. 1913, Br., per Dez. 1913, Br., per Jan. 1914, Br., per Febr. 1914, Br., per März 1914, Br., per April 1914, Br., per Mai 1914, Br., per Juni 1914, Br., per Juli 1914, Br., per Aug. 1914, Br., per Sept. 1914, Br., per Okt. 1914, Br., per Nov. 1914, Br., per Dez. 1914, Br., per Jan. 1915, Br., per Febr. 1915, Br., per März 1915, Br., per April 1915, Br., per Mai 1915, Br., per Juni 1915, Br., per Juli 1915, Br., per Aug. 1915, Br., per Sept. 1915, Br., per Okt. 1915, Br., per Nov. 1915, Br., per Dez. 1915, Br., per Jan. 1916, Br., per Febr. 1916, Br., per März 1916, Br., per April 1916, Br., per Mai 1916, Br., per Juni 1916, Br., per Juli 1916, Br., per Aug. 1916, Br., per Sept. 1916, Br., per Okt. 1916, Br., per Nov. 1916, Br., per Dez. 1916, Br., per Jan. 1917, Br., per Febr. 1917, Br., per März 1917, Br., per April 1917, Br., per Mai 1917, Br., per Juni 1917, Br., per Juli 1917, Br., per Aug. 1917, Br., per Sept. 1917, Br., per Okt. 1917, Br., per Nov. 1917, Br., per Dez. 1917, Br., per Jan. 1918, Br., per Febr. 1

G. Pelliccioni & Co., Gr. Ulrichstrasse 17

und vis-à-vis im alten Dessauer

empfehlen in grösster Auswahl:

Broncewaaren: als Kronleuchter, Lampen, Schreibgarnituren, Bowlen, Rauchgarnituren, Weinkühler,

Lederwaaren: als Portemonnaies in echt Krokodillleder,

Gelegenheitskauf, Album, Koffer, Taschen, Wanddekoration: Bilder in Rahmen, schon von 1 M. an bis zu den feinsten.

Reizende Nippsachen von 50 Pfg. an, sehr geeignet für Verloosungen etc.

Die Preise sind für sämtliche Sachen billigst notirt.

Speziell aufmerksam machen wir auf unsere hochfeine Auswahl in **Portemonnaies.**



Operngucker,
Krimstecher

mit Gläsern von unübertroffener Wirkung empfiehlt in reichhaltigster Auswahl billigst

Otto Unbekannt,
Gr. Ulrichstrasse 2.



Reibemaschinen,
per Stück (r)
Nf. 1,75
empfehlen

Christian Glaser,
Gr. Mauerstr. 24.

Marzipan
täglich frisch, empfiehlt
Johannes Miltacher,
Wolffstr. 11. Gr. Ulrichstr. 86.

Schneider & Haase

23 Markt Parterre und I. Etage Markt 23

empfehlen zu

Weihnachts-Geschenken

garnirte Damen- u. Kinder-Hüte

Pariser Modelle, Wiener Reise-Hüte u. Pelz-Barettes
zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Serner in **reicher Auswahl:**

Abendkapotten, seidene Kopfschawls, seidene Halstücher,
Coiffuren, Morgenhauben, Vorsteck-Schleifen,
Spitzenkragen, Colles, Halsrüschen, Jabots, Stehkragen,
Ballblumen, Haartuffs, Schärpenbänder

n. f. w. n. f. w.

**Herrn-
und
Damen-
Uhrketten**

in
massiv Gold,
8 und 14 Karätig
mit geschliffenem Stempel
im
Ausverkauf
außerordentlich billig.
F. H. Tittel
Dresdener Str. 165,
bis 30. Dezember 1895
Gr. Steinstr. 81.

Linde's Filzschuhe
sind und bleiben
die besten.
Fabrik: Gr. Steinstr. 2.

**Spiel
und Arbeit**

beruht in
Schulunterrichtlicher Weise das neueste
Unterhaltungs- und Beschäftigungsspiel
**Yuppenmütterchens
Mähschule**
Veranstaltet von **Annae Lucas.**
Ein äußerst unterhaltendes, vernünftiges
Arbeitspiel für junge Mädchen, die
ihre Puppenmütter sehr anerkennen wollen.
Enthält u. a. Schnittmuster, Stück
mit Anleitung und Größung, farbige
Probestücke, 1 **schöne Tasche**, 2
Nähfüßen etc. alles in prachtvollen Bahnen.
Preis nur 6 Mk.



Einzig schönes und zweckmäßiges Geschenk
für junge Mädchen!
Verlag von Otto Meier, Ravensburg.

C. F. Ritter,
Galle a. S.,
Leipziger Straße
90.

**Neu! Wunder-
Dose.**

In allen Staaten
bekannt!
Auf mechanisch-magnetischem Wege be-
wegten sich je nach Wunsch 25 verschied.
Figuren und Gegenstände auf höchst
wunderbare Weise (Valkettlingerin,
Tänzerpaare, Schusterjunge etc. tanzend
Walzer und Polka in tierischer sowie
menschlicher Art). **Kolossaler
Erfolg!** Keine Dekupatur. Auch nie
hat ein Geschenk den Kindern (selbst
Erwachsenen) eine solche **überraschende**
große Freude gebracht, als die
„wunderbare“ **Neubeit**. Preis mit
altem Zubehör nur **3,60 M.** gegen
Einsendung franko (Nachn. unentf.).
Aussch. von
K. R. Scholz,
Spielwaaren-Export, Görlitz/Schl.

Ernst Karras jun.,
Schirm-, Stock- u. Pfeifenlager.
Grösste Auswahl!
Billige Preise.
Leipziger Strasse 4.

Aug. Weddy,
Leipziger Str. 22.

Ausverkauf
zurückgesetzter Papier- u. Schreibwaaren.

H. Müller, Fabrik- u. Spezial-Musik-
Instrumenten-Geschäft,
Halle a. S., Gr. Märkerstr. 3,
nahe am Markt.
empfehlen als passende Weihnachtsgeschenke sein
großes Lager von **Violinen, Kinder-Violinen**
u. 1,50 Mk. an, **Schlag-, Streich- u. Accord-**
Zithern, Trommeln, Musikwerken, Oc-
carinas, Mund- und Zichlarmonika's,
Mandolinen, Notenständern etc., ferner
alle Arten **Blas-Instrumente** eigener Fabrikate.

Heinrich Hothan
Gr. Steinstrasse 14

empfehlen sein grosses Lager von
Musikalien, Büchern über Musik, musik. Pracht-
werken, Musiker-Portraits
einer genauen Berücksichtigung.

Bud. Speck, Halle a. S.,

Prämiirt mit Staats-Medaille, Goldenen und Ehrenpreisen,
grüßte Feuerprobe
empfehlen sein Fabrikat von
Geldschranken, Cassetten zum An- und Abschließen,
Copierpressen ganz von Schmiedeeisen.

Als passende
Weihnachts-Geschenk
empfehlen
**Klavier-
Lampen**
in reichhaltiger Auswahl.
A. L. Müller & Co.
Gr. Steinstr. 14, Ecke Mülletstr.

Schürzen Unterröcke Geschw. Jüdel
für Damen und Kinder empfehlen in größter Auswahl
und allen Verislagen
in Seide, Wolle, Leinen, Baumwolle, sowie
101 Leipziger Straße 101.
Mit 3 Weisheiten.

Für den Angelegenheit verantwortlich: W. König in Halle.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.